



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Yachtcharter

1. Der Charterpreis schließt die Nutzung der Yacht und ihrer Ausrüstung, Versicherung der Yacht und die Betreuung am Stützpunkt ein.
2. Der Aufwand für Diesel geht zu Lasten des Kunden. Bei Rückgabe der Yacht ist diese voll aufgetankt zu übergeben.
3. Es werden nur vollständig aufgerüstete und in einwandfreiem Arbeitszustand befindliche, voll aufgetankte und komplett gereinigte Schiffe übergeben.
4. Für die Funktion elektronischer Instrumente und den Informationsgehalt von Seekarten und Handbüchern übernimmt der Vercharterer keine Haftung.
5. Die Anmeldung ist mündlich, fernmündlich oder in schriftlicher Form zu erfolgen. Sie ist verbindlich und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch Semper Talis Yachting. Die Anzahlung (40% der Gesamtsumme) ist spätestens 7 Tage nach Datum der Bestätigung zu entrichten. Die Restzahlung ist spätestens bis 4 Wochen vor Segelantritt fällig.
6. Für die Yacht besteht eine Haftpflicht und Kaskoversicherung. Bei Beschädigung des Schiffes ist der Charterer unabhängig von den Versicherungsbedingungen nur bis zu Höhe der hinterlegten Kautionsersatzpflichtig. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und/oder des Verlustes von Ausrüstungsgegenständen haftet der Charterer voll. Nicht versichert sind persönliche Gegenstände und Unfallschäden, die auf der Yacht befindliche Personen erleiden. Dafür haftet auch der Vercharterer nicht.
7. Tritt während der Fahrt eine Havarie auf, kann der Charterer die Reparatur nach Einholung des Vercharterers sofort ausführen lassen. Bei größeren Havarien sowie der Beteiligung anderer Schiffe ist beim zuständigen Hafenamt Meldung zu machen und bei diesem ein entsprechendes Protokoll für die Versicherung anlegen zu lassen. Bei Beschlagnahme oder Diebstahl der Yacht oder eines Ausrüstungsgegenstandes hat der Charterer Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Sollte er diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann der Charterer für den entstandenen Schaden voll haftbar gemacht werden.
8. Ist ein Weiterfahren nicht möglich oder ein Überschreiten des Rückgabetermins unausweichlich, muss der Vercharterer sofort benachrichtigt werden. Der Charterer haftet für alle Kosten, die als Folge einer verspäteten Rückgabe dem Vercharterer entstehen.
9. Der Charterer oder eine ihn begleitende Person muss im Besitz des für die Yacht und das Revier vorgeschriebenen Führerscheins sein und die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, um die Yacht zu führen.
10. Falls der Charterer das Schiff nicht selbst führen möchte, ist ein Schiffsführer vor Antritt der Fahrt dem Vercharterer namhaft zu machen. Dieser ist dem Vercharterer mitverantwortlich.
11. Kommt der Vercharterer zu der Überzeugung, dass der Schiffsführer nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, behält er sich das Recht vor, das Auslaufen des Schiffes zu verbieten.
12. Für alle Folgen im Zusammenhang mit der Überlassung der Schiffsführung an nicht befugte Personen haftet der Charterer.
13. Die Törnteilnehmer sind für die Einhaltung der Pass- Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich.
14. Bei Rücktritten bis vier Wochen vor Reisebeginn wird die Anzahlung von 40% fällig, ab vier Wochen werden 50 % der Gesamtsumme berechnet. Erfolgt eine Absage zwei Wochen und weniger, ist die volle vereinbarte Gebühr zu zahlen.
15. Der Zeitpunkt der Übernahme der Yacht kann sich durch unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. Reparaturen verzögern. Der Vercharterer wird in diesem Falle
 - a. eine vergleichbare Yacht,
 - b. eine Vergütung für die Wartetage oder
 - c. eine Rückzahlung der geleisteten Zahlungen anbieten.
16. Um individuelle Risiken aller Teilnehmer im Rahmen von Reiserücktritt-, Unfall-, Haftpflicht-, Kranken- und / oder Reisegepäckversicherung abzudecken, empfehlen wir eigene Vorsorge zu treffen.
17. Schwimmwesten und weitere Sicherheitsausrüstungen sind in ausreichender Zahl auf dem Boot. Sie müssen während des Segelns getragen werden.
18. Gerichtsstand ist Gladbeck.